

Neues aus der Rechtsprechung

LSG Baden-Württemberg: Fahrt zur Tankstelle nicht unfallversichert

Wer auf dem Weg zur Arbeit sein Motorrad auftanken muss, erleidet keinen Arbeitsunfall, wenn der Unfall auf dem Abweg zur Tankstelle passiert. Die Betankung des Fahrzeugs ist eine rein privatwirtschaftliche Vorbereitungshandlung, die grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist. Das „Leerfahren“ des Tanks durch ein Familienmitglied ist kein „außergewöhnlicher Umstand“, der einen Versicherungsschutz ausnahmsweise rechtfertigen könnte. Das hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg in einem Urteil vom 26. September 2024 (Az. L 10 U 3706/21) entschieden.

Der Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Qualifizierung eines Verkehrsunfalles als Arbeitsunfall. Die 2003 geborene Klägerin, gesetzlich krankenpflichtversichert, war seit August 2019 als Auszubildende für den Beruf einer Fachkraft für Lagerlogistik beschäftigt.

Am 05.03.2021 fuhr sie morgens mit ihrem Motorrad zur Tankstelle, um dieses noch vor Arbeitsbeginn zu betanken. Die Tankstelle lag in entgegengesetzter Richtung von der ca. 18 Kilometer entfernten Arbeitsstätte. Auf diesem Umweg zwang ein von rechts kommender Pkw die Klägerin, die vorfahrtberechtigt war, zu einem Ausweichmanöver, ohne dass es dabei zu einer Kollision kam. Die Klägerin stürzte und verletzte sich das rechte Bein erheblich.

Mit Bescheid verlautbarte die beklagte Berufsgenossenschaft, dass kein Arbeitsunfall vorliege und die Kosten für die medizinischen Behandlungen nicht (mehr) übernommen würden. Ein Anspruch auf Verletztengeld bestehe nicht. Der Weg zur Tankstelle sei ein unversicherter Abweg. Das Aufsuchen einer Tankstelle sei dem privaten, eigenwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen.

Die Klägerin erwiderte, dass es unvorhersehbar gewesen sei, dass sie tanken müsse. Sie habe nicht gewusst, dass ihr Bruder am Vorabend

des Unfalls das Motorrad noch benutzt und „so viel Kraftstoff verbraucht“ habe. Die Betankung sei notwendig gewesen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verpflichten, ihren Verkehrsunfall als Arbeitsunfall anzuerkennen. Das Sozialgericht hatte die Klage in erster Instanz abgewiesen.

Die Entscheidung des Gerichts

Das LSG Baden-Württemberg hat die Berufung abgewiesen. Das Ereignis vom 05.03.2021 sei kein Arbeitsunfall.

Die Klägerin habe sich bereits mit Verlassen des Grundstücks in entgegengesetzter Richtung zu ihrer Arbeitsstätte aufgemacht und den unmittelbaren Weg zum Arbeitgeber verlassen. Bis zum Unfallereignis auf dem Weg zu eben dieser Tankstelle bestehe ein Unfallversicherungsschutz in Ermangelung eines inneren (sachlichen) Zusammenhangs mit der Betriebstätigkeit nicht. Es liege auch kein Wegeunfall vor, weil sich der Unfall noch vor Erreichen der Tankstelle und damit gerade nicht auf dem unmittelbaren, direkten Weg zur Betriebsstätte ereignete, sondern auf einem unversicherten Abweg. Dieses Verhalten sei eine typische, rein eigenwirtschaftliche und allein in der Risikosphäre des Versicherten liegende Vorbereitungshandlung, die gerade nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehe.

Es könne auch offenbleiben, ob und ggf. welche „außergewöhnlichen“ Umstände dennoch die Einbeziehung des Auftankens in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung rechtfertigen können. Denn jedenfalls sei das von der Klägerin vorgebrachte „Leerfahren“ des Motorrads durch den Bruder am Unfallvortrag nicht als solcher Umstand zu qualifizieren. Es liege auch unter dem Gesichtspunkt der Risiko- und Einflussphäre allein bei dem Versicherten, etwaige Fahrzeugnutzungen, insbesondere in der Familie, in einer geeigneten Weise zu unterbinden.

Eine andere Entscheidung führe zu ungerechten Ergebnissen: Der vorausschauende Versicherte stünde dann regelmäßig nicht unter dem Schutz der Versicherung, wohingegen der nicht vorsorgende Versicherte in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen würde.

Praxishinweis

Das Landessozialgericht führt mit diesem Urteil die Rechtsprechung fort, dass Tanken als eine rein privatwirtschaftliche Vorbereitungshandlung grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist. Der Arbeitnehmer bzw. der Versicherte trägt das Risiko einer ordnungsgemäßen Fahrzeugnutzung allein und muss entsprechende Schutzvorkehrungen selbst treffen.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.
+49 221 65065-129
sebastian.kruells@loschelder.de



Dr. Baris Güzcel
+49 221 65065-129
baris.guezel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de